

BGer 4D_45/2025 vom 12. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_45_2025

FR: TF 4D_45/2025 du 12 mars 2025

IT: TF 4D_45/2025 del 12 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Thurgau trat mit Entscheid vom 29. Januar 2025 auf die Berufung der Beschwerdeführer gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Arbon vom 6. Dezember 2024 nicht ein. Es setzte den von der Erstinstanz ursprünglich auf den 23. Dezember 2024 festgelegten Ausweisungstermin neu auf den 20. Februar 2025 fest und bestätigte den erstinstanzlichen Entscheid im Übrigen.

Dagegen erhoben die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. Februar 2025 (Postaufgabe am 26. Februar 2025) beim Bundesgericht Beschwerde.

Auf die Einholung von Vernehmlassungen zur Beschwerde wurde verzichtet.

E. 2

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 134 II 244 E. 2.1). Dafür muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieser Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116, 86 E. 2 S. 89). Eine Verletzung von Grundrechten wird vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde detailliert und klar vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG , dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

E. 3

Die Vorinstanz trat auf die Berufung der Beschwerdeführer androhungsgemäss nicht ein, weil die Beschwerdeführer die Sicherheit auch innert Nachfrist nicht geleistet und weil sie innert Nachfrist auch keine von ihnen beiden unterzeichnete Berufungsschrift eingereicht hätten.

Die Beschwerdeführer setzen sich in ihrer Eingabe vom 25./26. Februar 2025 nicht, jedenfalls nicht hinreichend, mit den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz auseinander und legen nicht, jedenfalls nicht rechtsgenügend dar, welche Rechte diese inwiefern verletzt haben soll, indem sie auf ihre Berufung mit der entsprechenden Begründung nicht eintrat. Vielmehr schildern sie dem Bundesgericht bloss ihre schwierige persönliche Situation und bitten dieses, ihnen noch etwas Zeit zu geben, bis sie wenigstens

eine neue Wohnung gefunden hätten.

Damit genügt die vorliegende Beschwerde den vorstehend (Erwägung 2) dargestellten Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.